Verordnung

des Landkreises Traunstein und des Landratsamtes Traunstein über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Alztal"

Vom 9. März 1989

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 sowie des Art. 26 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) und des Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33, BayRS 753-1-I), erlassen der Landkreis Traunstein und das Landratsamt Traunstein folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.01.1989 Nr. 820-8623-12/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum beiderseits der oberen Alz einschließlich des Flußlaufs zwischen Seebruck und Altenmarkt a. d. Alz in den Gemeinden Seeon-Seebruck und Altenmarkt a. d. Alz, Landkreis Traunstein, wird unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Oberes Alztal" in dem in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Umfang als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Grenze, Schutzgebietskarte

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 928,6 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

[1]Im Süden beginnt das Landschaftsschutzgebiet östlich der Alzbrücke in Seebruck. [2]Die Grenze verläuft zuerst in östlicher, dann nördlicher, zuletzt nordwestlicher Richtung, wobei das Moorgebiet nördlich von Graben umfahren wird. [3]Nun verläuft die Grenze in allgemein nördlicher Richtung über Stöffling nach Truchtlaching. [4]Sie umgeht letztgenannten Ort im Westen und Norden und folgt nun zunächst der Staatsstraße 2096. [5]Auf halber Strecke Truchtlaching - Perading wendet sich die Grenze nach Norden und verläuft nach Niesgau.

6 Von hier verläuft sie zuerst in östlicher, dann nördlicher Richtung über Offling nach Altenmarkt, wobei die Grenze ab Offling einer Geländekante folgt.

7 Den westlichen Ortsrand von Altenmarkt an der Alz umfahrend verläuft die Grenze weiter am rechtsseitigen Ufer der Alz bis zur Traunmündung.

8 Dann folgt die Grenze der Traun flußaufwärts bis zur Eisenbahnbrücke über vorgenannten Fluß.

9 Entlang der Bahnlinie setzt sie sich in nördlicher Richtung bis zu der Stelle fort, an der die Alz mit der Bahnlinie zusammentrifft.

10 Über die Alz hinweg verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung über Au und dann entlang des linken Ufers der Alz in südlicher Richtung unter Einschluß der die Alz begleitenden Wälder bis nach Massing.

11 Nun weiter über Brandl, Höllthal und Apperting nach Viehhausen.

12 Von hier über Döging und Ischl nach Pullach.

13 Von dort verläuft die Grenze weiter an der Kreisstraße TS 14, bezieht dabei ein Streuwiesengebiet westlich dieser Straße in das Schutzgebiet mit ein und erreicht schließlich entlang vorgenannter Kreisstraße den nördlichen Ortsrand von Seebruck.

14 Den Ort Seebruck im Osten umgehend, erreicht die Grenze wieder die Alzbrücke in Seebruck und kehrt über diese Brücke zum Ausgangspunkt zurück.

(3)

1 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Flurkarten M 1 : 5 000, ausgefertigt vom Landratsamt Traunstein am 9. März 1989, grün eingetragen.

2 Auf das Kartenwerk, das aus 12 Flurkarten besteht, wird Bezug genommen; es wird beim Landratsamt Traunstein archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. 3 Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die Flurkarten M 1 : 5 000. 4 Die Karte M 1 : 50 000 (Anlage) dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Alztal" ist es insbesondere

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere die Röhricht- und Streuwiesenbereiche, Schilfinseln, Gumpen, Sand- und Kiesbänke als Überlebensraum für zahlreiche aquatisch und terrestrisch geprägte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,

2. die Schönheit der naturnahen Flußlandschaft und das charakteristische Landschaftsbild, insbesondere den weitgehend natürlichen Flußlauf mit Prall- und Gleitufern, schnellen Fließstrecken und ruhigeren Buchten sowie den landschaftsbildprägenden Wechsel von Röhricht-, Gebüsch- und Feuchtwiesensäumen zu sichern und

3. die besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

(1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

(2) Um den besonders wertvollen Lebensraum für die Vogelwelt auf der Schilfinsel nordwestlich von Truchtlaching (Bifuß) nicht zu gefährden, ist das Betreten der Insel sowie das Befahren des linken Armes der Alz mit Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen Schwimmkörpern verboten; das Betretungsverbot gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

(3) Zum Schutz der brütenden Wasservögel ist das Befahren der Alz mit Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen Schwimmkörpern bis 30. Juni jeden Jahres verboten.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Folgende Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein:

1. Bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

   a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wochenendhäuser und -hütten, Schiffs-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe, Scheunen, Schuppen,
   b) Einfriedungen oder sonstige Sperren,
   c) Steganlagen,
   d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
   e) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Abstellplätze, Campingplätze und Wochenendplätze.

2. Zelte, Wohnwagen (auch Klappanhänger), Mobilheime, motorisierte Wohnfahrzeuge oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, abzustellen oder dies zu gestatten,

3. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen,

4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen, sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,

5. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende zu ändern,

6. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

7. im Rahmen der Erholungsnutzung offenes Feuer zu entzünden, z. B. zu grillen,

8. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen, Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränung zu entwässern oder trockenzulegen,

9. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten oder zu beschädigen, in Bestände von Schilf- oder Wasserpflanzen einzudringen,

10. chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Schilf oder zur Grabenreinigung einzusetzen,

11. Bäume, Sträucher oder Feldgehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu verstümmeln,

12. Waldbestände ganz oder teilweise zu roden, Erstaufforstungen durchzuführen oder Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang vorzunehmen,

13. die Streuwiesen sowie die seggen- und binsenreichen Naß- und Feuchtwiesen (s. Kartenwerk gem. § 2 Abs. 2, Flurkarten S. O. VIII.29, VIII.30, IX.29, IX.30, IX.31, X.29 und S. O. X.30) auf den Grundstücken Fl. Nrn. (Teilflächen sind mit (t) gekennzeichnet)

<u>in der Gemarkung Seebrück</u>

283, 283/2, 284, 285, 285/4, 285/7, 292 (t), 293, 293/2, 293/3, 305/2, 307/1, 308/2, 308/3, 314, 314/2, 315, 315/2, 318, 318/2, 320, 320/2, 320/3, 323 (t), 324 (t), 327 (t), 330 (t), 332 (t), 335 (t), 336 (t), 341 (t), 343, 344, 346/2, 347, 348, 349, 350, 353, 358, 361, 363 (t), 363/1, 367, 368, 369 (t), 370 (t), 371 (t), 372/2, 373 (t), 374 (t), 375 (t), 376, 592, 747 (t), 756, 763 (t), 794 (t), 798, 799, 800,

<u>in der Gemarkung Truchtlaching</u>

5/1, 6, 47 (t), 786 (t), 787 (t), 789 (t), 790, 791, 792 (t), 793, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867 (t), 869, 874, 875, 876, 878 (t), 881 (t), 881/1 (t), 882 (t), 883 (t), 1142 (t), 1143 (t), 1146, 1147, 1148, 1149, 1150 (t), 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156 (t), 1157 (t), 1158, 1159, 1160 (t), 1161 (t),

1162, 1163, 1165, 1172 (t), 1173, 1175, 1179 (t), 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194 (t), 1207 (t), 1208 (t), 1208/1 (t), 1208/2 (t), 1209 (t), 1232 (t), 1236 (t), 1253 (t), 1313 (t), 1314, 1361 (t), 1395 (t), 1399 (t), 1400 (t), 1401 (t), 1479 (t), 1481, 1483, 1484 (t), 1486 (t), 1487, 1488, 1489, 1490, 1564, 2200 (t), 2201 (t), 2202 (t), 2214 (t),

in der Gemarkung Seeon

1366 (t), 1380 (t), 1406, 1659, 1659/2, 1659/3, 1672 (t), 1673, 1674, 1714 (t), 1717 (t), 1718 (t), 1719 (t), 1720 (t), 1729 (t), 1730, 1738 (t), 1741 (t), 1793, 1794, 1795 (t), 1796 (t), 1797 (t), 1798 (t), 1799 (t), 1800 (t), 1804 (t), 1805 (t),

in der Gemarkung Ising

911/8, 921 (t), 1494, 1495, 1497 (t), 1566 (t), 1567, 1569 (t), 1570 (t),
in Ackerland oder in intensiv genutzte Flächen (z. B. Weideflächen, mehrmahdige Wiesen) umzuwandeln oder auf diesen Flächen anorganische Dünger und sonstige chemische oder organische Mittel auszubringen, ferner oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern,

14. die Hoch- und Übergangsmoorflächen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1497 und 1527 der Gemarkung Ising (s. Kartenwerk gemäß § 2 Abs. 3 Flurkarte S. O. X.30) zu düngen, chemische Mittel auszubringen oder den Grundwasserstand zu verändern,

15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; § 5 Abs. 1 Nrn. 1 a, 5 und 8 bis 14 bleiben unberührt,

c) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

d) Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser-, Erdgas- und Stromversorgungsanlagen und bestehender Fernmeldeeinrichtungen sowie der Bahnlinie Traunstein-Garching,

e) notwendige Maßnahmen im Rahmen der Straßenbaulast zur Unterhaltung von Straßen und deren Bestandteilen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie die Errichtung von Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen,

f) die Errichtung oder Änderung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton,

g) das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen auf den Schutz des Gebietes , behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Orts-und Gebäudehinweise, Wegemarkierungen, wenn nicht Leuchtschrift verwendet wird,

h) das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune,

i) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und von Dränanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht. Hierzu zählt auch das Betreten des Bifußes zur Durchführung von Querschnittsaufnahmen. Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten soweit möglich außerhalb der Monate März bis Juni vorgenommen werden,

j) die Pflege, einschließlich der Plenterung von Feldgehölzen und Hecken.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, b, d - h und j gilt jedoch das Betretungsverbot des § 4 Abs. 2.

§ 7

Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Alztal" vereinbar ist, oder

3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) [1]Zuständig für die Befreiung ist das Landratsamt Traunstein. [2]Die Erteilung der Befreiung bedarf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. [3]Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer ohne Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung die Insel betritt.

(3) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung den linken Arm der Alz beim Bifuß befährt oder die Alz in der Zeit bis 30. Juni jeden Jahres befährt.

(4) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder einer Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze des Alztales zwischen Chiemsee und Altenmarkt a. d. Alz (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 14 vom 29.03.1956) außer Kraft.

Traunstein, den 9. März 1989
Landratsamt Traunstein

M ö r t l
Stellvertreter des Landrats

M ö r t l
Stellvertreter des Landrats

109/05
SG14-173/22-8-1

Änderung der Verordnung des Landkreises Traunstein und des LandratsamtesTraunstein über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Alztal" vom 09.03.1989

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Traunstein und des Landratsamtes Traunstein über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Alztal" vom 09. 03. 1989

Aufgrund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl. S. 521) - FNBayRS 791-1-UG, erlässt der Landkreis Traunstein folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Traunstein und des Landratsamtes Traunstein über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Alztal" wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1:
   Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 927,60 ha.

2. § 2 Abs. 3:
   Die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist; insofern werden die in § 2 genannten Karten aktualisiert.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
   Zum Schutz der brütenden Wasservögel ist das Befahren der Alz mit Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen Schwimmkörpern vom 1. Januar bis 30. Juni jeden Jahres verboten.

4. § 5 Abs. 2:
   Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gem. Art. 13 d BayNatSchG.

5. § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG belegt werden, wer ohne Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 – 15 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahmen oder Handlungen vornimmt.

(2) Mit Geldbußen bis zu 10.000 € kann nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatschG belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung die Insel betritt.

(3) Mit Geldbußen bis zu 5.000 € kann nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 u. 3 dieser Verordnung den linken Arm der Alz beim Bifuß befährt oder die Alz in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni jeden Jahres befährt.

(4) Mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatschG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zur Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder einer Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 28.10. 2005

Hermann Steinmaßl
Landrat

Hermann Steinmaßl
Landrat